

---

## S 6 KN 178/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	<a href="#">SGG § 193 Abs. 1 Satz 3, SGB I § 31</a> - Verrechnungserklärung - Bestimmtheit - Verwaltungsaktqualität - Ermächtigungsersuchen
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KN 178/03
Datum	08.11.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 B 1971/05 R
Datum	11.01.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 8. November 2005 wird zurückgewiesen. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers im Beschwerde-verfahren.

Gründe:

Die Beschwerde der Beklagten ist nicht begründet.

Die angefochtene Entscheidung des Sozialgerichts ist im Ergebnis nicht zu beanstanden; nach billigem Ermessen ist eine vollständige Kostentragungspflicht der Beklagten gemäß [§ 193 Abs. 1 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) angezeigt, weil die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gegen den "Bescheid" vom 17. März 2003 Aussicht auf Erfolg hatte.

Die Verrechnungserklärung der Beklagten vom 17. März 2003 stellt keinen Verwaltungsakt im Sinne von [§ 31](#) Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB

---

l) dar. Denn durch diese Erklärung sind die Einzelansprüche des Klägers auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erkennbar weder aufgehoben noch geändert worden. Im Übrigen fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, wonach einer Verrechnungsentscheidung die Rechtswirkung eines Verwaltungsaktes beizumessen ist (vgl. zum Ganzen: BSG, Urteil vom 24. Juli 2003 – B 4 RA 60/02 R = [SozR 4-1200 Â§ 52 Nr.1](#) mit weiteren Nachweisen). Der "Bescheid" vom 17. März 2003 wäre daher im Klageverfahren aufzuheben gewesen, und zwar ungeachtet der materiellen Rechtslage allein deshalb, weil der Kläger durch den dadurch von der Beklagten gesetzten Anschein, eine Regelung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts treffen zu wollen, beschwert war.

Auch ansonsten ist nicht von einer wirksamen Verrechnungserklärung der Beklagten auszugehen. Ungeachtet dessen, dass vorliegend nicht abschließend beurteilt werden kann, ob der Verrechnungserklärung der Beklagten vom 17. März 2003 eine hinreichend substantiierte Ermächtigungserklärung der Krankenkasse zugrunde lag, war die Verrechnungserklärung auch unter Berücksichtigung des Antragschreibens vom 14. Januar 2003 jedenfalls deshalb unwirksam, weil ihr nicht zu entnehmen ist, ob die Forderungen der Krankenkasse fällig bzw. bestands- oder rechtskräftig festgestellt worden sind (vgl. hierzu BSG aaO). Auch ist nicht mit hinreichender Bestimmtheit ersichtlich, um welcher Art Forderungen auf Grund welchen Rechtsgrundes es sich handelt. Zwar hatte die Beklagte im Antragsschreiben – nicht aber in der Verrechnungserklärung – darauf hingewiesen, dass "rückständige Gesamtsozialversicherungsbeiträge" verrechnet würden. Es bleibt aber unklar, für welche konkreten Zeiträume und welche weiteren "Nebenforderungen" (so die AOK für das Land Brandenburg in ihrem Verrechnungersuchen vom 17. Juli 2001) noch eine Verrechnung erfolgen sollte. Damit fehlt es an einer ordnungsgemäßen Verrechnungserklärung, so dass auch die sinngemäß (vgl. [Â§ 123 SGG](#)) mit der Klageschrift vom 11. September 2003 geltend gemachte allgemeine Leistungsklage auf Rückzahlung der verrechneten Beträge im Sinne von [Â§ 54 Abs. 5 SGG](#) Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 02.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024